

## BGE 59 III 16

Bundesgericht (BGE), 1933-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_59\\_III\\_16](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_59_III_16)

FR: ATF 59 III 16

IT: DTF 59 III 16

### Volltext

16 sede di graduatoria. L'impugnato assegno di termine a' sensi deHa comullicazione 25 ottobre 1932 aUa V olkshank, deve quilli essere annullato. come a ragione chiede la ricorrelte. 3. - Anche i diritti di ritenzione vantati dai locatori dell'alhergo San Gottardo Bonetti e Loser sul mohiglio, non possono essere liquidati nell'attuale proeedimento fallimentare per quanta essi concerllono oggetti che non spettano alla massa, ma furono rionoseiuti di proprieta di Im terzo (la Volksbank). Secondo l'art. 53 RAF siffatta controversia dev'essere definita all'infuori deI fallimento : e eioe dev'essere definita fuori deI proeedimento fallimen- tare tanto la controversia che puo sorgere tra il proprie- tario degli oggetti ed i locatori sull'esistenza di un diritto di ritenzione. quanto quella che possa concernere il grado delle due pretese di ritenzione. In quale modo poi queste due controversie debbano essere iniziate e liquidate, non e questione da decidersi in questo procedimento. Ne segue, che anche la seconda conclusione della ricor- rente (v. sopra stato di fatto lett. C, cifra 2) dev'essere accolta e viene quindi annullata, nel senso suesposto, e cioe nei confronti degli oggetti rivendicati daHa ricorrente, la decisione contenuta nella graduatoria concernente le p'etese di un diritto di ritenzione a favore di G. B. Bonetti e G. Loser. La Gamera esecuzioni' e fallimenti prommca : Il ricorso e ammesso. 4. Entscheid vom 4. Febrcal 1933 i. S. So"iete finanziere pour valeurs scanC1inaves en Suisse. Hat der Faustpfandgläubiger auf sein F aus t p fan d r e c h t ver z ich t e t, so kann er gewöhnliche Betreuung auf Pfändung oder Konkurs anheben, auch wenn die Faustpfand- gegenstände dem Verpfänder noch nicht zurückgegeben sind. Schuldbetreibungs\_ und Konkursrecht. No 4. 1. Der Verzicht auf das Faustpfandreht kar.n wirk"!am noch im Betreibungsbegehren erklärt werden. Art. 41 SchKG. LOr.sque le creancier ga:giste a: re~once a son droit de gage, il peut mtenter une poursurte ordinalre par voie de saisie ou de faillite alors meme que l'objet dont il est nanti n'aurait pas encor; ete rendu au constituant du gage. La renonciation au droit de gage peut avoir encore lieu valable- ment dans la requisition de poursuite. Art. 41 LP; Ove il creditore pignorazio abbia rinunciato al suo diritto di pegno, potra introdurre un' esecuzione in via ordinaria di pignoramento 0 di fallimento, anche quando gli oggetti deI pegno non sono ancora stati restituiti a chi li ha costituiti in pegno. La rinuncia al diritto di pegno e valida anche se fatta solo nella domanda di esecuzione. A. - Auf Begehren der Rekurrentin stellte das Betrei- bungsamt Bern-Stadt dem Schuldner de Grenus einen Zahlungsbefehl (auf Pfändung oder Konkurs) No. 35955 für eine Forderung von 2025 Fr. 80 Cts. zu. Auf demselben war nach Angabe des Forderungsgrundes vermerkt, die Gläuberin verzichte auf ihr Faustpfandreht an 225 in ihren Händen befindlichen Aktien des Consortium de Meunerie. Der Schuldner erhob Rechtsvorschlag und führte gleichzeitig Beschwerde mit dem Antrag, den Zahlungsbefehl aufzuheben und die Gläubigerin auf eine Pfandverwertungsbetreibung zu verweisen. B. - Mit Entscheid vom 30. Dezember 1932 hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde gutgeheiRsen, im Wesentlichen mit der Begründung, der Verzicht auf das Faustpfandreht sei nicht perfekt, solange dem Schuldner

das Faustpfand nicht ausgehändigt worden sei; hieran fehle es im vorliegenden Fall. Das bloße Angebot, dem Schuldner die Pfandsache zur Verfügung zu halten, genüge nicht, abgesehen davon, dass es hier erst nach Anlegung des Zahlungsbefehls erfolgt und deswegen nicht beachtlich sei. AS 59 III 1933

18 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 4. G. - Diesen Entscheid zog die Gläubigerin rechtzeitig an das Bundesgericht weiter mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : Voraussetzung einer Pfandverwertungsbetreibung ist, dass im Moment der Anhebung der Betreibung ein Pfandrecht besteht. Im Gegensatz zum Grundpfand, das (abgesehen vom Untergang des Grundstücks) erst durch Löschung des Grundbucheintrages untergeht, wird das Faustpfandrecht schon durch den einseitigen Verzicht des Gläubigers aufgehoben; die Herausgabe der Pfandsache (Art. 889 ZGB) ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit des Verzichtes, sondern Folge des bereits eingetretenen Untergangs des Pfandrechtes. Im vorliegenden Fall hat die Rekurrentin auf ihr Pfandrecht nicht erst nach Anlegung des Zahlungsbefehls verzichtet, sondern schon im Betreibungsbegehren. Diese ohne Zweifel zu Händen des Schuldners beigefügte Erklärung ist dem Schuldner tatsächlich im Zahlungsbefehl zur Kenntnis gebracht worden und damit in diesem Moment wirksam geworden. Das muss aber genügen, um die Rekurrentin zur Durchführung der gewöhnlichen Betreibung zu ermächtigen; es kommt nur darauf an, dass die Verzichtserklärung dem Schuldner nicht erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls zugeht. Dass zur Sicherung der in Betreibung gesetzten Forderung noch andere als die von der Rekurrentin genannten und nunmehr preisgegebenen Pfänder bestellt worden seien, hat der Schuldner selbst nicht behauptet. Allerdings besteht an sich die Möglichkeit, dass der Gläubiger trotz seinem Verzicht noch auf irgend eine Weise über die in seinem Besitz gebliebene Pfandsache verfügt ; ein solches widerrechtliches Verhalten ist jedoch nicht ohne besondere Anhaltspunkte zu vermuten, an denen es aber im vorliegenden Fall fehlt. Infolgedessen Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 5. 19 besteht kein Anlass, von Betreibung~rechts wegen die tatsächliche Rückgabe der Pfandsache zur Voraussetzung für die Zulässigkeit der gewöhnlichen Betreibung zu machen. Im Gegenteil wäre angesichts der Stellungnahme des Schuldners eher damit zu rechnen, dass er durch Annahmeverweigerung die Rekurrentin an der Ausübung ihrer Betreibungsrechte zu hindern versuche. Ob man es bei der Rückgabe der Pfandsache mit einer Hol- oder einer Bringschuld zu tun hat und ob man im erstem Fall aus Gründen des Vollstreckungsrechtes dem Gläubiger gleichwohl mehr als die einfache Zur-Verfügungstellung zumuten darf, braucht unter diesen Umständen nicht erörtert zu werden. Demrw, ch erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer : Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Beschwerde abgewiesen. 5. Entscheid vom 5. Februar 1983 i. S. Gschwend & Xolp. Aus Aufwendungen zur Erhaltung von Erbschaftssachen während der Ausschlagungsfrist entsteht gegebenenfalls eine Masseverbindlichkeit zulastenderausgeschlagenen Verlassenschaft. Art. 571 Abs. 2, 939 ZGB; 262 Abs. 2 SchKG. Les impenses faites pour la conservation de biens successoraux pendant le délai de repudiation font naître, le cas échéant, une obligation de la masse à la charge de la succession. BueosBion rtpudik Art. 571 al. 2, 939 ce ; 262 al. 2 LP. Le spese fatte per la conservazione di beni successoriali durante - il termine di rinuncia pun dare origine ad un obbligo della massa a carico della successione ripudiata. Art. 571 801. 2, 939 ces; 262 cap. 2 LEF. A. - In dem am 27. September 1932 eröffneten Konkurs über die Erbschaft des am 30. Juni 1932 verstorbenen Emil SeHner, Eigentümers der Liegenschaft Melonenstrasse 8

in St. Gallen, gaben die Rekurrenten zwei kurz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.